

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 09.05.2018

Nummer 6

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Wahl der Jugendschöffen

Anlage 2: Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Anlage 3: Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes (Pfungsten und Fronleichnam)

Anlage 4: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Herrn Hubert Oestreicher, Langgasse 6, 97440 Werneck OT Ebleben

Anlage 5: Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindordnung (GO); Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Werneck (Verbandssatzung)

Amtliche Bekanntmachungen Teil II

Tagesordnung

für die Werkausschusssitzung am
Donnerstag, 7. Juni 2018, um 09:30 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in
Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 07.12.2017
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2018
4. Situationsbericht der Werkleitung
5. Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2017

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2018

Wahl der Jugendschöffen

Der Ausschuss für Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Schweinfurt aufgestellt. Diese Liste liegt in der Zeit vom

11.05. bis 17.05.2018

während der Dienststunden im Landratsamt Schweinfurt, Amt für Jugend und Familie, Zimmer Nr. 130 (Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt) zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschläge können bis zum

24.05.2018

schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Jugend und Familie Schweinfurt erhoben werden.

Schweinfurt, 09.05.2018

Landratsamt Schweinfurt

Amt für Jugend und Familie

gez. Töpfer

Landrat

AUFGEBOT EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Simon Schwemlein gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3405150479 Kontoinhaber Simon Schwemlein

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1 - 7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2018

**Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt;
Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;**

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Pfingsten und Fronleichnam) ändert sich der Wochentag, an dem die Müllabfuhr normalerweise erfolgt. Dies ist bereits im Abfallkalender berücksichtigt.

(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Montag 21.05.2018
Dienstag 22.05.2018
Mittwoch 23.05.2018
Donnerstag 24.05.2018
Freitag 25.05.2018

Donnerstag 31.05.2018
Freitag 01.06.2018

stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):

Dienstag 22.05.2018
Mittwoch 23.05.2018
Donnerstag 24.05.2018
Freitag 25.05.2018
Samstag 26.05.2018

Freitag 01.06.2018
Samstag 02.06.2018

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle:

Am Donnerstag, den 07.06.2018, ist das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung geschlossen.

Schweinfurt, 09.05.2018
Landratsamt Schweinfurt



Florian Töpfer
Landrat

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2018

Az. 40.3-824/1/4-119/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Hubert Oestreicher, Langgasse 6, 97440 Werneck OT Eßleben, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.100 kW) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2438 und 2497/1 der Gemarkung Eßleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;

Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG – Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Herr Hubert Oestreicher, Eßleben, hat am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.100 kW (Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie für verschiedene weitere Änderungen an der Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1.2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, weil die maßgeblichen Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 und in Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erreicht bzw. überschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine solchen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 09.05.2018
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2018

EAPI-Nr. 30 – 205/1/1

**Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO);
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Werneck (Verbandssatzung)**

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Werneck hat in ihrer Sitzung am 21.06.2017 eine Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Werneck (Verbandssatzung) beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diese Verbandssatzung mit Schreiben vom 12.04.2018, Az.: 30-205/1/2-193, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend abgedruckt und damit amtlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Schweinfurt, 08.05.2018
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt
Reg.-Amtsrat

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erläßt aufgrund des Art. 9 Abs.1 + 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):

§ 1 Name des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Volksschulen (Balthasar-Neumann-Grundschule und Balthasar-Neumann-Mittelschule) als Verbandsschule

- (2) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Balthasar-Neumann-Schulverband Werneck
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in
97440 Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8.
- (4) Der Schulverband umfasst die Mitgliedsgemeinden
 - Markt Werneck (Schüler Jahrgänge 1 – 10)
 - Gemeinde Waigolshausen mit dem Gemeindeteil Waigolshausen (Schüler Jahrgänge 1 - 10) und den Gemeindeteilen Hergolshausen und Theilheim (Schüler Jahrgänge 5 - 10)
 - Gemeinde Wasserlosen mit dem Gemeindeteil Brebersdorf (Schüler Jahrgänge 1 – 10)
 - Gemeinde Schwanfeld (Schüler Jahrgänge 5 – 10)

§ 2

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern.

Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

- (2) Die Schulverbandsversammlung bildet einen Schulverbandsausschuss als beschließenden Ausschuss.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Sitzung und eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung sind folgende Entfernungen zugrunde zu legen:
Eckartshausen 10 km

Egenhausen	12 km
Ettleben	5 km
Eßleben	10 km
Hergolshausen	13 km
Mühlhausen	12 km
Rundelshausen	6 km
Schleerieth	10 km
Schnackenwerth	9 km
Schraudenbach	11 km
Schwanfeld	18 km
Stettbach	7 km
Theilheim	14 km
Vasbühl	13 km
Waigolshausen	7 km
Wasserlosen	20 km
Zeuzleben	4 km

Das so ermittelte Sitzungsgeld ist jeweils auf volle 0,50 € aufzurunden.

- (4) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € und ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsbeitrages.

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsbeitrages.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsvorsitzenden fallen.

§ 5

Geschäftsgang und Geschäftsführung

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die Geschäftsstelle des Schulverbandes wird im Rathaus des Marktes Werneck geführt.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7

Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage nach Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinsetzungssetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck vom 01.05.2014 außer Kraft.

Werneck, den 25.04.2018

gez.

Edeltraud Baumgartl

1. Vorsitzende